

FH-Mitteilungen

19. September 2011

Nr. 78 / 2011

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen

vom 2. Juli 2008 – FH-Mitteilung Nr. 76/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 2. September 2011 – FH-Mitteilung Nr. 77/2011
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen

vom 2. Juli 2008 – FH-Mitteilung Nr. 76/2008

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 2. September 2011 – FH-Mitteilung Nr. 77/2011

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	2
§ 2	Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	2
§ 3	Fachbereichsrat	2
§ 4	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	3
§ 5	Beirat	3
§ 6	Geschäftsordnung	3
§ 7	Kommissionen und Ausschüsse	3
§ 8	Prüfungsordnungen	3
§ 9	Änderung der Fachbereichsordnung	3
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer weiteren Prodekanin oder einem weiteren Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angehören muss.

§ 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn die oder der Vorsitzende gleichzeitig Dekanin oder Dekan ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Ist die Dekanin oder Dekan gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, wird die Einladung zur Neuwahl von der oder dem Dienstältesten aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgesprochen. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 wahrgenommen.

§ 5 | Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal 8 Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs insbesondere zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Semester auf Einladung der Dekanin oder des Dekans.

(6) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Dekanin oder der Dekan teil. Die Sitzungen des Beirats sind für die Mitglieder des Fachbereichsrats öffentlich; auf Wunsch des Beirats kann die Öffentlichkeit erweitert werden.

(7) Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.

§ 6 | Geschäftsordnung

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen.

§ 7 | Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 8 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Das Votum der studentischen Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll sowie ein eventuell schriftlich vorgelegtes Sondervotum der studentischen Mitglieder ist der zuständigen Senatskommission vorzulegen.

§ 9 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (7 Stimmen) des Fachbereichsrates.

§ 10 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachbereichsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 2. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 76/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 2. September 2011 – FH Mitteilung Nr. 77/2011) ergibt sich aus der Änderungsordnung.